

# Satzung des Turnvereins Nebringen

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Turnverein Nebringen“, abgekürzt „TV Nebringen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gäufelden, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind blau/weiß.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Nur Vereinsmitglieder können Mitglied in den Abteilungen des Vereins werden
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem Minderjährige volljährig werden. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins, des WLSB und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst oder seine Abteilungen als Mitglied angehören.
5. Personen, die sich um die Belange des Vereins, die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied wird auch, wer dem Verein 40 Jahre lang ab dem vollendeten 18. Lebensjahr angehört.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres ohne Kündigungsfrist zulässig.
3. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden
  - a. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein oder eine seiner Abteilungen bzw. juristische Personen als Mitglied angehören
  - b. wenn das Vereinsmitglied sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt
  - c. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
4. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht innerhalb von vier Wochen an den Hauptausschuss zu. Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen.
6. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

**§ 5 Vereinsjugend**

1. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar im Verein für die Jugend tätigen Mitarbeiter (z.B. Trainer und Übungsleiter) bilden die Vereinsjugend im TV Nebringen.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und gibt sich hierzu eine Jugendordnung, die vom Vorstand zu bestätigen ist.
3. Die Vereinsjugend wird von einem Jugendausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt. Er muss mindestens aus dem Gesamtjugendleiter und den Abteilungsjugendleitern bestehen.
4. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Vereinsjugend gewählt. Das nähere bestimmt die Jugendordnung.
5. Der Gesamtjugendleiter und die Abteilungsjugendleiter haben Stimmrecht in den Organen des Vereins, in denen sie Mitglied sind
6. Der Gesamtjugendleiter ist von der Hauptversammlung zu bestätigen, die Abteilungsjugendleiter sind von den jeweiligen Abteilungsversammlungen zu bestätigen.

## **§ 6 Ehrungen**

Dazu liegt eine Ehrungsordnung vor, die Art und Form der zu vergebenden Ehrungen enthält. Die Ehrungsordnung kann durch den Hauptausschuss geändert werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins bzw. seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Alle Mitglieder haben mit der Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimmrecht und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.
3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres regelt die Jugendordnung.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach §7, 5. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag, der zu Beginn jeden Kalenderjahres fällig ist und in einem Betrag an den Verein bezahlt werden soll. Neben den Beitragspflichten können die Mitglieder auch zu Arbeitspflichten und Dienstleistungen zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet werden. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen kann vom Vorstand des Vereins nach Abstimmung mit den Abteilungsleitern per einfachen Beschluss zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
2. Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Hauptausschuss beschlossen, der auch über deren Änderung beschließen kann.
3. Eine Beitragsänderung wird erst zu Beginn des nächsten Kalenderjahres wirksam.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
5. Die Abteilungen haben die Möglichkeit Abteilungsbeiträge zu erheben. Dazu ist die Zustimmung des Hauptausschusses notwendig. Die Erhebung von Abteilungsbeiträgen wird erst zu Beginn des nächsten Kalenderjahres wirksam.
6. Der Hauptverein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Kalenderjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
7. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

## **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung,
- der Hauptausschuss,
- der Vorstand,
- die Abteilungsversammlungen,
- die Abteilungsausschüsse,
- die Jugendvollversammlung,
- der Jugendausschuss.

## **§ 11 Abstimmungen und Wahlen**

Bei Abstimmungen entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

1. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Erhält bei Wahlen keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Endet die Stichwahl unentschieden, so entscheidet das Los.

## **§ 12 Ordentliche Hauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Vereinsjahres (Kalenderjahr), spätestens bis 30. April des folgenden Jahres statt.
2. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter/in einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen zuvor durch Veröffentlichung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gäufelden.
3. Die Tagesordnung soll insbesondere enthalten:
  - Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister,
  - Bericht des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung und Anträge
  - Neuwahlen
  - Verschiedenes
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden müssen, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Anträge zur Satzungsänderung müssen bis jeweils vier Wochen vorher beim 1. Vorsitzenden vorliegen. Anträge zur Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden.
7. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt vorher zu hören.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs der Mitgliederversammlung und der Beschlussfassung einschließlich der Wahlen und der Anträge wird vom Hauptausschuss eine Geschäftsordnung beschlossen.
9. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Sie findet statt:
  - wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
  - wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
2. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 12.

### **§14 Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
  - Vorstandschaft
  - den Abteilungsleitern (im Verhinderungsfall deren Stellvertretern)
  - den Jugendleitern (im Verhinderungsfall deren Stellvertretern)
  - dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
  - sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzern mit folgenden Aufgabenschwerpunkten:  
Mitgliederverwaltung, Veranstaltungen, technische Angelegenheiten, bauliche Angelegenheiten, Spendenkontoverwaltung, Internet).
2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der Hauptausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand oder ein Abteilungsausschuss oder die Mitgliederversammlung zuständig ist. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 7000 Euro beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
3. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ausgenommen hiervon sind die Abteilungsleiter, die kraft ihres Amtes Mitglied des Hauptausschusses sind. Von den bis zu sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzern) werden jedes Jahr zwei gewählt.
4. Der Hauptausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in nach Bedarf einberufen. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Hauptausschussmitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlüsse im Hauptausschuss werden entsprechend §11 gefasst. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Hauptausschuss kann die Gründung einer neuen Abteilung beschließen.
7. Der Hauptausschuss beschließt über den jeweiligen finanziellen Zuschuss an die einzelnen Abteilungen.

## **§ 15 Vorstand**

1. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Gesamtjugendleiters von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
  - dem Gesamtjugendleiter.

Die Wahl des Gesamtjugendleiters erfolgt durch die Jugendvollversammlung.

2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 7000 Euro die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
4. Der Vorstand ist nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden entsprechend §11 gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch bestimmen. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
8. Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind zeichnungsberechtigt für alle Konten des Hauptvereins.
9. Vom Vorstand können Arbeitsausschüsse für besondere Aufgaben gebildet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

**§ 16 Vergütung und Aufwandsentschädigung für Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
4. Im Übrigen haben die gewählten Funktionäre des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen wird.

**§ 17 Kassenprüfer**

Von der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Hauptausschuss noch einem Abteilungsausschuss angehören dürfen.

Sie sind für die Prüfung der Kassen des Vereins und der Abteilungen verantwortlich und haben zur Hauptversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung abzugeben. Bei Ausfall eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt die Nachwahl durch den Hauptausschuss.



## § 18 Abteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Sie gehören dem für sie zuständigen Verband des WLSB oder anderen Fachverbänden an.
2. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus einem Abteilungsleiter, Schriftführer und Schatzmeister bestehen.
3. Die Abteilungsausschüsse werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren durch die Abteilungsversammlung gewählt. Die Jugendleiter sind von der Hauptversammlung zu bestätigen.
4. Die Abteilungsausschüsse sind fachlich selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Veranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung sind mit dem Vorstand abzustimmen.
6. Die Abteilungen führen eigene Kassen und sind verpflichtet, hierfür einen Schatzmeister zu stellen, der für die ordnungsgemäße Abteilungsbuchführung unter Aufsicht des jeweiligen Abteilungsleiters zuständig ist.
7. Die Abteilungen verwalten ihre Einnahmen und Ausgaben.
8. Die Abteilungen tragen sich selbst. Sie werden finanziell vom Hauptverein im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt. Der Hauptausschuss beschließt über die Zuweisungen.
9. Spenden sind buchmäßig zu erfassen.
10. Die Abteilungen sind verpflichtet, Ausgaben, die das vorhandene Guthaben übersteigen, im Einvernehmen mit dem Vorstand zu regeln. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Abteilungskassen in Abständen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.
11. Der Vorstand hat das Recht, Überschüsse der Abteilungskassen zur Minderung der Zinslast des Hauptvereins (laufendes Konto) im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung vorübergehend zu übernehmen.
12. Bei der jährlichen Hauptversammlung des Vereins hat jede Abteilung einen Abteilungs- und Kassenbericht zu erstatten.
13. Für Veröffentlichungen, welche direkt von den Abteilungen vorgenommen werden, ist der jeweilige Abteilungsleiter verantwortlich.
14. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.
15. Die Einrichtung von neuen Abteilungen ist nur durch Beschluss des Hauptausschusses möglich.

## **§ 19 Vereinsvermögen**

Der Ankauf, Verkauf, Belastungen von Grundstücken oder grundstücksähnlichen Rechten durch den Vorstand darf dieser im Innenverhältnis erst nach Anhörung und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Bei Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 20 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 4 der Satzung

## **§ 21 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten des Mitgliedes auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System und in den EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des WLSB und seiner Mitgliedsverbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist und welche Informationen weitergegeben werden
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereines und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

5. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
6. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
7. Der Verein informiert die Presse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
8. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten vorbringen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
9. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung eines Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gäufelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 17. 04. 2010 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen in Kraft. Damit erlöschen alle früheren Satzungen.

## **§ 24 Eintragung in das Vereinsregister**

Die Eintragung in das Vereinsregister wird durch das Amtsgericht Böblingen bestätigt.

# **TURNVEREIN NEBRINGEN e.V.**

Frank Huber  
1. Vorsitzender

Rita Kapp  
2. Vorsitzende

Axel Schneider  
Schatzmeister

